

**1. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Dassow  
vom 22. März 2022**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11. Januar 2022 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 14. März 2022 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 21. April 2020 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „diese geht auch allen Stadtvertretern zu (per E-Mail)“ angefügt.

In § 7 Satz 5 werden nach dem Wort „erfolgen“ die Worte „diese geht auch allen Stadtvertretern zu (per E-Mail)“ angefügt.

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.001 EUR bis 2.000 EUR pro Monat,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR sowie bei Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 101 EUR bis 2.000 EUR Miete / Pacht je Jahr unter Anwendung der jeweiligen Richtlinie der Stadt Dassow; bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.001 EUR bis zu 20.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10.001 EUR bis zu 100.000 EUR,
4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.001 EUR bis 20.000 EUR,
5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 10.001 EUR bis 50.000 EUR.

§ 10 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

Stellvertretende Mitglieder werden gewählt.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen wird das Wort „Liegenschaftsangelegenheiten“ gestrichen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität, Ordnung, Klimaschutz und Wirtschaft heißt neu:

Mobilitäts-, Liegenschafts- und Verkehrsangelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Brandschutz, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung, Planung Datennetze und Energiefragen, Klimaschutz-Leitplanung und Nachhaltigkeits-Konzepte, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft

In § 12 werden die Aufwandsentschädigungen wie folgt geändert:

Abs. 2: neu 2.500 EUR

Abs. 3: neu 500 EUR und 250 EUR

Abs. 4: neu 40 EUR

Abs. 5: neu 60 EUR

Abs. 6: neu 120 EUR

Nach § 12 Abs. 7 wird Abs. 8 eingefügt:

Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten zu Beginn der Legislaturperiode ein Tablet für den digitalen Sitzungsdienst oder bei Nutzung privater Technik eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR. Die sachkundigen Einwohner/innen sowie Mitglieder der OTV (die nicht Mitglieder der Stadtvertretung sind) sowie deren Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Sitzungsteilnahme, wenn private Technik genutzt wird.

In der Hauptsatzung gibt es keinen § 13 – hier muss eine Anpassung vorgenommen werden.

Aus

§ 14 wird § 13

§ 15 wird § 14

§ 16 wird § 15

§ 17 wird § 16

Im § 15 Abs. 3 wird das Wort „Informationen“ durch „Information“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Der § 12 Abs. 8 tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft.

Alle weiteren Bestimmungen der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung treten nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 22. März 2022

gez. Annett Pahl  
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 22.03.2022 bekannt gemacht.